

**Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Leimersheim
vom 07.12.2017**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Leimersheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**1. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachung**

**§ 1
Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Leimersheim erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, in Rülzheim, zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung, erfolgt in einer durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Zeitung, spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ratsausschüsse mit abschließenden Entscheidungen, werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO, abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

Unter Hauptstraße 25 - Gemeindehaus -,
Abraham-Weil-Straße – Kardinal-Wende-Schule,
Friedhofstraße 24 – Haupteingang Friedhof.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer durch Beschluss des

Gemeinderates bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. § 1 Absatz 4 der Satzung nicht möglich ist..

- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der in Abs. 4 bezeichneten Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß § 1 Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs.1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in einer durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Zeitung.

2. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- 1.1 Haupt- und Finanzausschuss,
 - 1.2 Ausschuss für Dorfentwicklung, Umwelt, Energie und Gewässerentwicklung,
 - 1.3 Ausschuss für Bauwesen, Land- und Forstwirtschaft, Friedhofsangelegenheiten und Verkehr,
 - 1.4 Rechnungsprüfungsausschuss,
 - 1.5 Ausschuss für Jugend, Familien und Senioren,

1.6 Ausschuss für Hochwasserschutz.

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen wird durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Leimersheim gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Bürgermeister Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Der Gemeinderat kann beschließen, dass einem Ausschuss für bestimmte Angelegenheiten die abschließende Entscheidung übertragen wird, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht. Diese Übertragung gilt dann bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit dem Ausschuss die endgültige Beschlussfassung durch erneuten Gemeinderatsbeschluss nicht wieder entzogen wird, oder soweit der Gemeinderat nicht von vorn herein eine zeitliche Beschränkung vorgenommen hat.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

3. Abschnitt

Zahl und Stellung der Beigeordneten

§ 7
Zahl der Ortsbeigeordneten

- (1) Die Ortsgemeinde Leimersheim hat bis zu 2 Ortsbeigeordnete.
- (2) Die Ortsbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 GemO wird die Zahl der Geschäftsbereiche auf bis zu zwei festgesetzt.

4. Abschnitt
Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen,
Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 8
Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich nachträglich zu zahlen.
- (2) Neben der Entschädigung nach vorstehenden Regelungen wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 16,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Gemeindeausschusses 15,00 € beträgt.
- (4) Ratsmitglieder erhalten darüber hinaus eine jährliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €, soweit ihnen die Einladungen der Ratssitzungen online über das Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Rülzheim zugestellt werden. Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat, bei der unterjährigen Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes, bei der Teilnahme der online-Einladungen während des Jahres oder zum Ende der Wahlperiode, wird ein anteiliger Betrag für jeden vollen Monat gewährt.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.
- (8) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 9

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zuzüglich 10 v.H. gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.
- (2) Gem. § 12 Abs. 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) erhält der Ortsbürgermeister, der gleichzeitig Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist, abweichend von § 9 Absatz 1, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) i.H.v. 60 v.H.
- (3) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an, so trägt die Ortsgemeinde nur den nach den einschlägigen Bestimmungen auf sie entfallenden Arbeitgeberanteil.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Die ehrenamtliche Ortsbeigeordneten, der den Ortsbürgermeister vertreten, erhalten für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages nach Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Wird nur an einen Beigeordneten ein Geschäftsbereich übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 25 v.H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Werden Geschäftsbereiche auf zwei Beigeordnete übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 20 v.H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO je Beigeordneter.
- (4) Ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, wird gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 8 Abs. 3 für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 2 Satz 2, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt die Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 2 Satz 2, mindestens jedoch den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.
- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an, so trägt die Ortsgemeinde nur den nach den einschlägigen Bestimmungen auf sie entfallenden Arbeitgeberanteil.
- (8) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Entschädigung der Feldgeschworenen

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Entschädigung beträgt 10,00 EUR je Stunde, im Falle einer vom Arbeitgeber zu übernehmenden pauschalen Lohnsteuer 8,16 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12
Seniorenbeauftragte/r

- 1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates eine/n ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n. Sie/Er bleibt im Amt bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 07.07.2014 und die Änderungssatzung vom 16.09.2015 außer Kraft.

Leimersheim, den 07.12.2017

(Schardt)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.